Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Verordnungspaket Herbst 2015

28. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Anhörungsverfahrens	3
2	Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	3
2.1	Übersicht	
2.2	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB	3
2.3	Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW	4
2.4	Direktzahlungsverordnung, DZV	4
2.5	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL	5
2.6	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV	5
2.7	Strukturverbesserungsverordnung, SVV	6
2.8	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV	7
2.9	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung, VLF	7
2.10	Agrareinfuhrverordnung, AEV	7
2.11	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV	8
2.12	Pflanzenschutzverordnung, PSV	8
2.13	Schlachtviehverordnung, SV	
2.14	Höchstbestandesverordnung, HBV	
2.15	Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, TVD-Verordnung	9
2.16	Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD	9
2.17	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV	10
2.18	Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen	
	Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGRELV	10
2.19	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	11
2.20	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, Anhang	11
2.21	Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts	
2.22	Agrareinfuhrverordnung Anhang 4, AEV	11
2.23	Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion	/on
	Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis, Rebsortenverordnung	11

1 Gegenstand des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung bei den Kantonen und interessierten Organisationen dauerte vom 27. April bis am 19. Juni 2015. Zusätzlich hat das BLW für die Agrareinfuhrverordnung (Teil Pferde) eine separate Anhörung vom 26. Mai bis am 19. Juni 2015 und für die Rebsortenverordnung eine separate Anhörung vom 3. Juni bis am 19. Juni 2015 durchgeführt. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Anhörungen:

Stufe und Nr.	Bezeichnung	SR-Nr.
BR 01	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB	211.412.110
BR 02	Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW	910.11
BR 03	Direktzahlungsverordnung, DZV	910.13
BR 04	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL	910.15
BR 05	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV	910.91
BR 06	Strukturverbesserungsverordnung, SVV	913.1
BR 07	Verordnung über die sozialen Begleitmass-nahmen in der Landwirtschaft, SBMV	914.11
BR 08	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung, VLF	915.7
BR 09	Agrareinfuhrverordnung, AEV	916.01
BR 10	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV	916.161
BR 11	Pflanzenschutzverordnung, PSV	916.20
BR 12	Schlachtviehverordnung, SV	916.341
BR 13	Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion, HBV	916.344
BR 14	Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, TVD-Verordnung	916.404.1
BR 15	Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD	916.404.2
BR 16	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV	919.117.71
BR 17	Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGRELV	neu
WBF 01	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	910.181
WBF 02	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, Anhang	916.161
WBF 03	Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts	neu
BLW 01	Agrareinfuhrverordnung Anhang 4, AEV	916.01
BLW 02	Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV	913.211
BLW 03	Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis, Rebsortenverordnung	916.151.7

2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

2.1 Übersicht

Zum grossen Anhörungspaket wurden von den Kantonen, Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen 218 Stellungnahmen eingereicht.

2.2 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB

Die Einführung von **SAK-Zuschlägen für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** erfährt sehr breite Zustimmung (68 Stellungnehmende). Sechs Kantone und die KOLAS warnen jedoch vor zusätzlichem

administrativem Aufwand. Gegen die Einführung der erwähnten SAK-Zuschläge sprechen sich insbesondere drei Organisationen des Handels und des Gewerbes aus.

Zahlreiche Stellungnahmen äussern sich zum Begriff der **Rohleistung** und der Nutzung dieses Konzeptes als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der SAK-Zuschläge aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. Die einen (6 Kantone, GLP, der SFF, swisscofel und Bell) stimmen der vorgeschlagenen Umsetzung des SAK-Zuschlags grundsätzlich zu, fordern aber eine genauere Definition der Rohleistung, da der Begriff in der Finanzbuchhaltung nicht etabliert sei. Andere (Kt. ZG, KOLAS, STS, KAGfreiland und VKMB) sind gegen den vorgeschlagenen Ansatz, weil damit kapitalintensive Aktivitäten mit wenig Arbeitseinsatz und hoher Rohleistung besser abschneiden als arbeitsintensive Tätigkeiten mit einer geringeren Rohleistung. Zudem fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende anstelle der Rohleistung die Bezeichnung Umsatz zu verwenden.

Hinsichtlich der **Höhe des SAK-Zuschlags** pro Rohleistung für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gibt es Zustimmung von Seiten der Naturschutzorganisationen. Rund 45 Stellungnehmende fordern einen höheren Zuschlag. Zu diese zählt ein Kanton, acht bäuerliche Organisationen, zwei Milchverbände und verschiedene Pferdeverbände.

Die vorgeschlagene **Mindestbetriebsgrösse von 0,8 SAK** aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird insbesondere von den Kantonen gut geheissen. Die überwiegende Mehrheit der bäuerlichen Kreise sowie Umwelt- und Tierschutzorganisationen fordern eine Festlegung bei 0,6 SAK. Der maximale Zuschlag von 0,4 SAK wird allgemein begrüsst.

Die Ergänzungen in den Weisungen und Erläuterungen zu Art. 12b LBV und damit die Aufnahme der Pensionspferdehaltung und der Seidenraupenproduktion werden insbesondere von den Nutzniessenden begrüsst. Zusätzlich fordern 12 bäuerliche Organisationen die Berücksichtigung der Aquakultur und 16 bäuerliche Organisationen die Aufnahme der Imkerei.

2.3 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW

Insgesamt sind 33 Stellungsnahmen eingegangen, bei denen die überwiegende Mehrheit mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden ist.

In einer Stellungnahme wird die Aufhebung sämtlicher Gebühren und in zwei Stellungnahmen die Überprüfung aller Gebühren im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer Reduktion und/oder Aufhebung verlangt. Bezüglich der Pauschale in Artikel 4 Absatz 4 sind 12 Angehörte einverstanden, sofern dadurch (durchschnittlich) keine höheren Kosten pro Betrieb entstehen.

2.4 Direktzahlungsverordnung, DZV

Beitragsberechtigung juristischer Personen: Zu diesem Thema hat das BLW im Rahmen des Frühlingspakets 2015 eine Anhörung durchgeführt. Der SBV und 17 bäuerliche Organisationen beantragten, den Grenzwert in Art. 3 Abs. 2bis (maximal zulässige Beteiligung des Pächters am Kapital der juristischen Person, von der er den Betrieb pachtet) von den vorgeschlagenen 25 auf 30 Prozent zu erhöhen. Demgegenüber unterstützen 11 Kantone, die KOLAS und 12 weitere Organisationen den Vorschlag ausdrücklich

Stichtag für Bewirtschafter einführen, Nachmeldungen Flächenveränderungen anpassen sowie Nachmeldungen Tierbestandesänderungen streichen: 8 Kantone (davon 4 mit Vorbehalten) befürworteten die Vorschläge. 8 Kantone, die KOLAS, der SBV und 26 bäuerliche Organisationen äusserten sich kritisch. Die Vorschläge werden von der Mehrheit der Kantone und von den bäuerlichen Organisationen nicht als administrative Vereinfachung aufgenommen. Im Gegenteil, der Vorschlag wird als ungerechtfertigt empfunden, weil Personen die Direktzahlungen erhalten, obwohl sie den Betrieb während der Vegetationsperiode gar nicht mehr führen. Das Streichen der Nachmeldungen würde dazu führen, dass z.B. Direktzahlungen ausgerichtet würden, obwohl die Tierbestände gar nicht mehr gehalten werden. Neueinsteiger hätten umgekehrt keine Möglichkeit DZ auszulösen (z.B. BTS, RAUS, Mindesttierbesatz).

Administrative Vereinfachung bei Erbengemeinschaften: Der Vorschlag wird grossmehrheitlich begrüsst.

Minimale SAK für den Bezug der Direktzahlungen auf 0,20 festlegen: 3 Kantone, der VKMB, 5 bäuerliche Organisationen und 10 weitere Organisationen unterstützen die Änderung ausdrücklich.12

Kantone, die KOLAS, der SBV, die SMP und 27 andere bäuerliche Organisationen wollen die bisherige Grenze von 0,25 SAK beibehalten oder diese sogar erhöhen.

Christbaumweiden: 5 Kantone, SBV und 27 bäuerliche Organisationen befürworteten den in Anhörung gebrachten Vorschlag. 12 Kantone, die KOLAS, die KIP, die Qualinova AG, die KVU, Greenpeace, Pro Natura, WWF und SVS lehnen den Vorschlag ab. Die IG CH-Christbaum beantragt die vollen Beiträge für alle Christbaumkulturen.

Begrenzung für Biodiversitätsförderflächen auf max. 50% der Fläche: Der Vorschlag wird abgelehnt, insbesondere im Berggebiet und für Gebiete mit einem hohen Anteil an Flächen, die nur wenig Potential sowohl für die Intensivierung als auch für Biodiversität Qualitätsstufe 2 haben. Zudem werde unternehmerischen Freiheit eingeschränkt.

Aufhebung der «Saatgutproduktion» im Extensoprogramm: Der Vorschlag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Verzicht auf die Einführung der Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe 3: Der Vorschlag wird von den Landwirtschaftsämtern mehrheitlich unterstützt. Er entlaste den Vollzug. Die Umweltorganisationen lehnen den Vorschlag ab. Die bäuerlichen Organisationen sprechen sich mehrheitlich für den Verzicht aus.

Kürzung der Biodiversitätsbeiträge bei der Qualitätsstufe I sowie der Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet: Dieser Vorschlag wird grossmehrheitlich abgelehnt und als falsches Signal verstanden. Insbesondere das Berggebiet lehnt die Änderungsvorschläge ab. Eine Umlagerung der Mittel für die Qualitätsstufe I zu den Mitteln für die Qualitätsstufe II wird teilweise befürwortet. Betreffend Kürzung der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet wird argumentiert, dass dem Entscheid keine verlässlichen Zahlen und keine Evaluation der AP 14-17 zu Grunde liegen. Die Kantone geben zu bedenken, dass aus Kapazitätsgründen die unerwartet vielen angemeldeten Flächen noch nicht vollständig erhoben werden konnten.

Aufhebung der Pflicht eines Ertragsgutachtens durch eine Fachperson: Die bäuerlichen Organisationen sowie einzelne Kantone befürworten den Vorschlag. Darin wird eine personelle Entlastung und administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung in Futterbauregionen gesehen. Vorgeschlagen wird, dass die Vollzugsbehörde die Kompetenz erhalten könnte, eine nicht plausible Ertragsschätzung zurückzuweisen. Dagegen sind weitere Kantone und die Umweltorganisationen sowie die Kontrollorganisationen der Deutschschweiz.

Tierwohlprogramme: Von den Vorschlägen in Anhörung war einzig die vorgeschlagene Halbierung der Anzahl Auslauftage für Rindvieh im Berggebiet während des Monats Mai bestritten. Insbesondere Tierschutzkreise forderten vehement, auf die Halbierung zu verzichten.

2.5 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL

Da die Streichung der Kontrollvorgaben der Qualitätsstufe III an die entsprechende Änderung in der Direktzahlungsverordnung gekoppelt ist, nehmen die Stellungnehmer Bezug auf ihre Stellungnahme in der DZV.

Die Aufhebung der Pflicht, wonach die Direktzahlungskontrollen für die Beiträge für den biologischen Landbau nur von anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführt werden dürfen, wird von bäuerlichen Kreisen und den meisten Kantonen als administrative Vereinfachung begrüsst. Einzelne Kantone sowie bio.inspecta (akkreditierte Zertifizierungsstelle) lehnen den Vorschlag ab, da er kaum zu Vereinfachungen führe.

2.6 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV

Ehepaarregelung: Die Vollständige Streichung der Ehepaarregelung (Art. 2 Abs. 3) wird von 15 Kantonen und der KOLAS abgelehnt. Der Schweizerische Bauernverband (SBV), 32 bäuerliche Organisationen und 5 Kantone befürworten die Aufhebung.

Der Anpassung SAK-Faktoren an die technische Entwicklung wird von dreissig Stellungnehmenden und unterschiedlichsten VertreterInnen (von Demeter über Emmi bis hin zur FDP) als sinnvoll erachtet. Zusätzliche dreissig Organisationen betonen, dass bei der Bestimmung der SAK-Faktoren, die in der Praxis mehrheitlich gewählte Technik zugrunde gelegt werden muss. Widerstände gibt es durch

AGORA, SBV, acht weitere bäuerliche Organisationen und zwei Kantone, die insbesondere für die Landwirtschaftliche Nutzfläche einen höheren SAK-Faktor fordern; ein Kanton lehnt die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt ab; eine weitere Organisation findet sie diskussionswürdig. Auch zum bestehenden SAK-Zuschlag für Bio-Anbau gibt es mehrheitlich Zustimmung, während 19 bäuerliche Organisationen einen höheren Zuschlag (25% anstatt der bestehenden 20%) fordern. Acht Pferdeorganisationen fordern die Einführung eines speziellen SAK-Faktors für Equiden. Hingegen wird die Zuordnung der Pferde in die Kategorie der anderen Nutztiere von den übrigen Stellungnehmenden nicht erwähnt, woraus auf Zustimmung geschlossen werden kann. Nur der Berner Bauern Verband, SAV und SAB fordern höhere SAK-Zuschläge für Hang- und Steillagen. Hingegen äussern sich die Mehrheit der Stellungnehmenden zum neuen Faktor positiv; vier Kantone und Swissmelio unterstützten ihn explizit.

Minimale SAK: Bei der Direktzahlungsverordnung beantragten 12 Kantone, die KOLAS, der SBV, die SMP und 27 andere bäuerliche Organisationen, dass die bisherige Grenze von 0,25 SAK beibehalten oder sogar erhöht werden soll. Entsprechend wurde auch verlangt, dass in Art. 10, Abs. 1 und Art. 29a, Abs. 1 der Wert von 0,25 SAK beibehalten werden soll

Dauerweiden in mehr als 15 km Entfernung: Mit der Änderung von Art. 14 sind 8 Kantone, die KOLAS, der SBV und 37 bäuerliche Organisationen einverstanden. 5 Kantone, der VKMB, Vision Landwirtschaft und eine weitere bäuerliche Organisation, Greenpeace, pro Natura, WWF, SVS, Vogelwarte, Wanderwege CH sind gegen die Änderung.

Andere Vorschläge: Mehrere Stellungnahmen beantragen, dass Haselnussplantagen als Obstanlagen gelten sollen. Zudem wurden ebenfalls einige Anträge zur Änderung von GVE-Faktoren im Anhang zur LBV eingereicht.

2.7 Strukturverbesserungsverordnung, SVV

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden insgesamt positiv aufgenommen und mehrheitlich begrüsst. Eintrittschwelle erforderlicher Arbeitsbedarf: 10 Kantone, FDP und 36 Landwirtschaftsorganisationen begrüssen die Harmonisierung der Eintretensschwelle beim Arbeitsbedarf zwischen dem bäuerlichen Bodenrecht, den Strukturverbesserungen und den sozialen Massnahmen. 5 Kantone, die Grünliberalen, 4 Landwirtschaftsorganisationen und 3 gewerbliche Organisationen möchten an den bisherigen Bestimmungen festhalten. Sie sind der Meinung, dass eine Anpassung den administrativen Aufwand erhöht und keine wirklichen Vorteile für die Landwirtschaft bringt. Die gewerblichen Organisationen sind gegen jede Berücksichtigung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten.

Berücksichtigung von Flächen in einer Distanz von mehr als 15 km: 43 Kantone, der SBV und 22 Landwirtschaftsorganisationen haben die vorgeschlagene Änderung explizit begrüsst. 5 Kantone und 7 Landwirtschaftsorganisationen vertreten die Ansicht, dass Betriebe mit schlechten Strukturen nicht von sozialen Massnahmen profitieren dürfen.

Berücksichtigung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten: 7 Kantone vertreten die Ansicht, dass die Berücksichtigung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten zu einem administrativen Mehraufwand bei der Beurteilung der Gesuche führen wird.

Der Erhalt und die Aufwertung von Kulturlandschaften und von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung im Rahmen von Meliorationsvorhaben wurden von den Natur- und Landschaftsschutzorganisationen besonders begrüsst.

Mehrere Kantone und Organisationen haben Änderungsanträge eingereicht, die nicht Teil der vorliegenden Anhörung waren. Dabei ging es hauptsächlich um folgende Punkte:

- Korrektur des Betrags der Starthilfe für Junglandwirte und Junglandwirtinnen, um den Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt Rechnung zu tragen:
- Massnahmen zur Aufwertung der Natur und Landschaft oder zur Renaturierung von Kleingewässern nicht mehr an Meliorationsvorhaben koppeln;
- Möglichkeit, einen vorzeitigen Baubeginn zu bewilligen, bevor der Kanton über die nötigen Mittel verfügt, um die Bundesbeiträge freizusetzen;
- Auflagen bezüglich Mindesteigenkapital und Festlegung auf Bundesebene von Kriterien zur Messung der Tragbarkeit und Rentabilität von Vorhaben.

2.8 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden insgesamt positiv aufgenommen und mehrheitlich begrüsst.

Erforderlicher Arbeitsbedarf: 9 Kantone, FDP und 29 Landwirtschaftsorganisationen begrüssen die Harmonisierung der Eintretensschwelle bei den SAK zwischen dem bäuerlichen Bodenrecht, den Strukturverbesserungen und den sozialen Massnahmen. 5 Kantone, die Grünliberalen, 3 Landwirtschaftsorganisationen und 3 gewerbliche Organisationen möchten an den bisherigen Bestimmungen festhalten. Sie sind der Meinung, dass eine Anpassung den administrativen Aufwand erhöht und keine wirklichen Vorteile für die Landwirtschaft bringt. Die gewerblichen Organisationen sind gegen jede Berücksichtigung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten.

Berücksichtigung von Flächen in einer Distanz von mehr als 15 km: 3 Kantone und 13 Landwirtschaftsorganisationen haben die vorgeschlagene Änderung explizit begrüsst. 3 Kantone vertreten die Ansicht, dass Betriebe mit schlechten Strukturen nicht von sozialen Massnahmen profitieren dürfen.

2.9 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung, VLF

AGRIDEA beantragte eine Aufteilung der VLF in einen Abschnitt zu Agroscope und einen zum übrigen Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystem. Dementsprechend sei der überarbeitete Artikel 6 innerhalb der VLF neu zu platzieren.

2.10 Agrareinfuhrverordnung, AEV

Die Aufhebung der Bestimmungen betreffend Einfuhr vor Bezahlung des Steigerungspreises wurde von den direkt betroffenen Kreisen begrüsst. Namentlich die Proviande, die unter anderem die Freigaben der Fleischkontingente beantragt, schreibt, dass mit der Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 und 4 AEV insbesondere für Gewerbebetriebe eine Hürde für deren Beteiligung an den Versteigerungen von Zollkontingentsanteilen für Fleisch abgebaut würde. Auch der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF, der Schweizerische Viehhändler-Verband SVV, der MGB und die Bell Schweiz AG äussern sich auf diese Weise positiv zur Aufhebung der Regelung. Ebenfalls mit den Änderungen einverstanden sind u.a. der Kanton GR, das Centre Patronal, Swiss granum und die FIAL. Drei Kantone (AG, AI, ZG) und die KOLAS lehnen den Vorschlag ab, obschon sie nicht direkt betroffen sind. Mit der Begründung, dass die Durchsetzungsinstrumente für das Inkasso der Steigerungspreise so auszugestalten seien, dass die Steigerungspreise innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, lehnen insgesamt 18 bäuerliche Organisationen inklusive dem SBV den Vorschlag ab.

Dem Vorschlag, das Zollkontingent Nr. 01 (Tiere der Pferdegattung) gestaffelt freizugeben, stimmen ein Kanton und zehn Organisationen inklusive dem SBV grundsätzlich zu. Davon sind sechs vorwiegend bäuerliche Organisationen vorbehaltslos für die Staffelung. Der Schweizer Pferderennsportverband und der Verband der Schweizer Pferdeimporteure (VSP) sind nur dafür, wenn gleichzeitig das Kontingent für 2016 erhöht wird. Der Schweizerische Verband für Pferdesport würde eine Versteigerung eines Teilkontingents der Staffelung vorziehen. Der Kanton Jura sowie die Chambre jurassienne d'agriculture stimmen der Staffelung nur zu, wenn das Kontingent gleichzeitig gesenkt wird. Der Kanton Jura, der SBV, die Chambre jurassienne d'agriculture und vier Pferdezuchtverbände, darunter der Schweizerische Freibergerverband FSFM, lehnen eine vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents Nr. 01 (Tiere der Pferdegattung) kategorisch ab. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen äussert sich nicht, da die Ausgangslage unklar sei und sich seine Mitglieder nicht einig seien über die Kontingentshöhe. Der Schweizerische Verband für Pferdesport lehnt das Zusatzkontingent nicht ab, meint jedoch, dass es die Situation nur kurzfristig entschärfen und den "Pferdetourismus" Ende 2016 zwar reduzieren oder sogar verhindern könnte, aber die Problematik nicht langfristig gelöst würde. Der Verband der Schweizer Pferdeimporteure und der Schweizer Pferderennsportverband sind für die Kontingentserhöhung.

Der Vereinfachung der Importregelung für Grobgetreide stimmen 13 zumeist bäuerliche Organisationen zu. Zwei Kantone und die KOLAS fordern, dass die Kontrolle der verbleibenden Bestimmungen kontrolliert und durchgesetzt werden können. Drei Organisationen (FIAL, die Spezialmühlen DASS und der Dachverband Schweizerischer Müller DSM) lehnen die Änderung ab.

Etliche Stellungnahmen gingen zu Themen ein, die nicht Gegenstand der Anhörung waren. Zumeist wurde gefordert, den Grenzschutz bei einzelnen Produkten zu erhöhen. Der Hauptgrund für die Forderungen war die Aufhebung des Mindestkurses des Euro, die den relativen Grenzschutz gesenkt habe. 20 Organisationen aus der Zuckerwirtschaft und aus bäuerlichen Kreisen sowie der Kanton Jura forderten die Einführung eines Schwellenpreises für Zucker. 26 Organisationen aus der Getreidewirtschaft und aus bäuerlichen Kreisen forderten die Erhöhung des Kontingents- und des Ausserkontingentszollansatzes für Brotgetreide. Sieben Organisationen aus der Milchwirtschaft und aus bäuerlichen Kreisen forderten die Erhöhung des Grenzschutzes für Milchprodukte, und dies nicht nur in der AEV, sondern auch in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

2.11 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV

Die Einführung der « vergleichenden Bewertung » hat zu vielen negativen Kommentaren von seitens der landwirtschaftlichen Kreise, der Industrie und gewisser Kantone geführt. Die Hauptbefürchtungen sind mehr Aufwand und Kosten für den Bund und die Industrie, aber auch der steigende Druck auf die zur Verfügung stehenden Produktionsmittel, was wiederum zu Lückenindikationen und Resistenzen führen kann. Von den Umweltverbänden hingegen wurden die Einführung des neuen Verfahrens und die Substitutionskandidaten begrüsst.

Die im Rahmen der administrativen Vereinfachung vorgeschlagene Änderung des Bewilligungsverfahrens für nicht bewilligte Pflanzenschutzmittel zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in ein Meldeverfahren hat zu vielen negativen Kommentare seitens der Umweltverbände und gewisser Kantone geführt. Kritisiert wurde insbesondere, dass diese Vereinfachung keine administrative Erleichterung für den Landwirt bringt.

2.12 Pflanzenschutzverordnung, PSV

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c wird einzig vom Kanton Zürich abgelehnt. Bei Bagatellfällen (kleine Befallsherde, deren Sanierung die Vernichtung nur einzelner Pflanzen fordert) bleibe der administrative Aufwand dank dem Selbstbehalt minimal, solange keine Abfindung auszurichten ist. Der Vorschlag des Bundes wurde jedoch von allen anderen Kantonen sowie von allen Verbänden, die sich dazu geäussert haben, begrüsst.

Der Vorschlag, für Hilfskräfte der Kantone einen einheitlichen Stundenansatz von 34. Fr./h einzuführen (Artikel 49 Absatz 2), wird einzig vom Kanton Graubünden unterstützt. Alle anderen Kantone vertreten die Ansicht, dass die Hilfskräfte, die in den schlimmen Feuerbrandjahren ausgebildet wurden und heute ihre Aufgaben daher bestens kennen, mit diesem Stundenansatz an einer Anstellung nicht mehr interessiert sein werden. Zudem befürchten sie, dass dadurch die Bundesbeiträge für Hilfskräfte insgesamt sinken würden.

2.13 Schlachtviehverordnung, SV

Rund 70 Stellungnehmende haben sich zur Schlachtviehverordnung (SV) geäussert. Die Integrierung der Schlachtgewichtsverordnung in die Landwirtschaftsgesetzgebung wird in allen Stellungnahmen begrüsst, weil die Ermittlung des Schlachtgewichts keine Frage der Lebensmittelsicherheit und des Täuschungsschutzes sei. Ebenfalls ohne Widerspruch wird der Zuständigkeitswechsel im Vollzug von den Kantonen zum BLW begrüsst. Aus Sicht der Stellungnehmenden steht auch der Möglichkeit der Auslagerung des Vollzugsauftrags an die eine private Organisation nichts im Wege. Unterschiedliche Meinungen bestehen bezüglich der Finanzierung der auszulagernden Vollzugsaufgabe. Während die Mehrheit der stellungnehmenden Kantone mit der Ausnahme des Kantons JU sich nur dahingehend äussern, dass den betroffenen Akteuren keine Mehrkosten in der Form von Gebühren entstehen sollen, lehnen der Kanton JU, der SBV und die anderen bäuerlichen Organisationen die vorgeschlagene Finanzierungslösung mit einer Kompensation bei den Beihilfen Viehwirtschaft ab. An Stelle der vorgeschlagenen Kompensationslösung sollten zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes eingestellt werden. Eine weitergehende finanzielle Beteiligung der betroffenen Akteure (Landwirt-

schaft, Viehhandel, Fleischverarbeitungsbetriebe) zum Beispiel mittels Gebühren lehnen eine Mehrheit der stellungnehmenden Kantone und insbesondere die FIAL, Proviande, der SFF, die Bell AG sowie der MGB kategorisch ab. Der Vollzug gesetzlicher Bestimmungen sei grundsätzlich eine Staatsaufgabe.

Proviande, der SFF und der SVV erachten zudem das vorgesehene Budget von Fr. 100'000.- als zu gering, um in grossen Schlachtbetrieben systematische und in kleinen Schlachtbetrieben stichprobenartige Kontrollen zur Ermittlung des Schlachtgewichts durchführen zu können.

Die Kantone AG und GR, Proviande, der SVV, die Centravo und der MGB unterstützen die Präzisierungen zum Begriff Nierstück in Artikel 16 der SV ausdrücklich. Für den SFF, Coop und die Bell AG ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teile Huft, Filet und Roastbeef bei der Verzollung im selben Verhältnis angemeldet werden müssten, wenn die Einzelteile gemäss Begriffsbestimmung zu den ganzen Nierstücken gezählt würden. Sie verlangen die Präzisierung bezüglich Zollveranlagung zu streichen. Weiter verlangt der SFF, dass auch zerkleinerte Fleischteile als Nierstücke gelten können, wenn die Einzelteile einen ganzen Fleischteil ergeben würden und dies kontrollierbar sei. Aus kontrolltechnischen Gründen kann das Anliegen des SFF, der Coop und der Bell AG nicht berücksichtigt werden. Der Kanton JU, der SBV und ein Grossteil der bäuerlichen Organisationen verlangen, dass die vorliegende Revision der SV dazu zu nutzen sei, die im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der Stellungnehmenden juristisch unsauber vollzogene Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte zu korrigieren.

Proviande, der Schweizerische Fleisch-Fachverband SFF, der Schweizerische Viehhändler Verband SVV, die Bell AG und die Centravo erachten die in der Anhörungsunterlage vorgesehene Verfügung von Verwaltungsmassnahmen durch eine private Organisation als problematisch. Sie beantragen, dass diese rechtlichen Massnahmen weiterhin ausschliesslich durch die Behörde getroffen werden.

2.14 Höchstbestandesverordnung, HBV

Rund 50 Stellungnehmende haben sich zur Höchstbestandesverordnung (HBV) geäussert. Die Kantone AR, AI und ZG sowie KOLAS und Prométerre verlangen die Aufhebung der HBV bzw. regen an, deren Aufhebung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Änderungen der HBV werden von rund 40 Stellung nehmenden Organisationen und Kantonen begrüsst. Dazu gehören nationale Dachorganisationen wie SBV, SFF und GST. Letztere unterstützt die Änderungsvorschläge, weil die Kontrolle dadurch einfacher und die Produktion effizienter wird und die gesundheitliche Vorsorge besser durchgeführt werden kann. STS, SKS, BioSuisse, KAGfreiland, VBMB und vier weitere Organisationen sind skeptisch und besorgt. Sie verlangen eine wissenschaftlich fundierte ethologisch-veterinärmedizinische Vergleichsstudie über die Konsequenzen auf das Tierwohl der vorgeschriebenen Besatzdichten in der Tierschutzgesetzgebung von 30 kg/m².

2.15 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, TVD-Verordnung

Die strukturellen Anpassungen in der Verordnung und das Weiterleiten der von den Kantonen erhobenen Geflügelhaltungsdaten an die TVD sind unbestritten. Einige Kantone wehren sich gegen die Erfassung der kleinsten Geflügelhaltungen und mehrere Bauernorganisationen lehnen die geplante Meldepflicht für grössere Geflügeleinstallungen ab; diese Kritik bezieht sich auf die laufende Revision der Tierseuchenverordnung (Art. 18a und geplanter Art. 18b). Die Aufhebung der Begrenzung auf 30 Abfragen pro Anwender und Tag und die damit verbundene Erleichterung bei der Abfrage von Tierverkehrsdaten wird trotz gewisser Bedenken bezüglich Datenschutz stark unterstützt. Neben der allgemeinen Zustimmung befürchten einige Organisationen und Kantone, dass inskünftig Equiden ohne Pass eingeführt werden dürfen. Bezüglich Datenzugriffsrechte wird die Gleichstellung von den die für Vollzugsaufgaben beigezogenen Firmen und Organisationen wie die Amtsstellen stark unterstützt.

2.16 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD

Die strukturellen Anpassungen werden von allen Stellungnehmenden begrüsst. Die dem Schweizerischen Bauernverband nahe stehenden Bauernorganisationen bemängeln die Qualität der Ohrmarken und beantragen deshalb den kostenlosen Ohrmarkenersatz (inkl. Versandkosten). Die Rindviehzuchtorganisationen stehen klar hinter der Neugestaltung der Datenbezugsgebühren; die geplante Reform

in diesem Bereich erntet kaum Kritik. Einige Kantone gehen noch weiter und wünschen, dass die Ziffer 5.1 im Anhang (Auflistung der Identifikationsnummern eines Tierbestands) gar gestrichen wird: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als unzureichend beurteilt (jährliche Einnahmen von rund Fr. 60'000). Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Equiden werden nicht bestritten. Einige Organisationen wünschen sich eine Senkung der Gebühr bei Equidengeburten und würden den Einnahmeverlust durch eine Erhöhung der Gebühr bei Equideneinfuhren kompensieren. Die identitas AG als Betreiberin der TVD möchte die geplante Ziffer 4.3.2 des Anhangs wegen problematischem Vollzug streichen.

2.17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV

Zur Verordnungsänderung haben sich v.a. Kantone, der Schweizerische Bauernverband inkl. Teilverbänden, kantonale Bauernverbände sowie bäuerliche Organisationen vernehmen lassen.

Die Kantone haben zu den vorgeschlagenen Anpassungen zum Geographischen Informationssystem in Artikel 12 sowie zum Datenbezug in den Artikeln 22 und 27 Stellung genommen.

Die Hälfte der Kantone (AG, AI, AR, BL, GR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH) sowie die KOLAS haben sich gegen eine provisorische Lieferung von GIS-Daten per Ende Juli (Artikel 12 Absatz 2) ausgesprochen. Die Kantone SO und GE unterstützen explizit die Anpassung, die restlichen Kantone haben sich dazu nicht geäussert.

Die vorgeschlagene Ergänzung mit Artikel 12 Absatz 3 haben 9 Kantone (AG, AI, AR, BL, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH) sowie die KOLAS kritisiert. Sie argumentierten, dass keine zusätzlichen Vorgaben seitens BLW nötig seien, bzw. dass das BLW die Daten über die Aggregationsinfrastruktur der Kantone beziehen könne.

9 Kantone (AI, BL, GE, LU, OW, TI, UR, ZG, ZH) und die KOLAS haben sich ergänzend zur Anhörungsunterlage bezüglich Umsetzungsfrist der minimalen Geodatenmodelle geäussert. Für diese per 2017 bereits definierte Umsetzungsfrist in Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 113 der Direktzahlungsverordnung wünschen sie eine Fristverlängerung um 2 bis 3 Jahre.

Einige Kantone wiesen zudem auf den grossen Ersterfassungsaufwand hin, der im Kommentar zu wenig ausgeführt sei. Die Entwicklung kantonaler GIS-Agrardatenerfassungssysteme verursache in den Kantonen massgebliche Investitionskosten und die Erstdatenerfassung betrage in grösseren Agrarkantonen mehrere Mannjahre. Ebenfalls würden zusätzliche jährliche Betriebskosten für die Systeme sowie Aufwand für die Pflege der Daten anfallen.

Bezüglich der kleinen Ergänzungen in den Artikeln 22 und 27 plädierten 6 Kantone (AR, AI, LU, OW, UR, ZG) und die KOLAS für eine generelle Vereinfachung des Datenbezugsprozesses. Der Kanton Genf forderte eine Entschädigung für weitergegebene Daten seitens des BLW.

Der Schweizerische Bauernverband inkl. Teilverbänden (z. B. Schweizer Kälbermäster, Suisseporcs, Swiss Beef), kantonale Bauerverbände (BE, SG, JU, VS) sowie weitere bäuerliche Organisationen (Agora, Schweizer-Milchproduzenten, Milchbauern Mitte-Ost, Zentralschweizer Milchproduzenten, etc.) haben sich nicht auf einzelne Artikel bezogen, sondern sich allgemein zum Datenmanagement geäussert. Sie forderten u.a. eine Nutzung der Daten zur administrativen Vereinfachung – auch in höherer Präzision – nicht aber deren Verwendung zu Kontrollzwecken.

Die Daten einmal zu erfassen und mehrfach zu verwenden war ebenfalls ein Anliegen. Hierzu wurde zusätzlich ein Abgleich zwischen den privat- und öffentlich-rechtlichen Daten gefordert. Ein wiederholt zitiertes Beispiel in diesem Kontext war die Verfügbarmachung der Bio-Bescheinigung auf der Milchdatenbank der TSM Treuhand GmbH gemäss Bioverordnung Art. 30 a^{ter} zur Nutzung im Kontext von SUISSE GARANTIE.

2.18 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGRELV

Zur Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft haben sich 37 Stellungnehmende geäussert. Sämtliche Organisationen begrüssen die neue Verordnung.

Unterstützt werden, dass kein alleiniger Fokus auf Erhaltung sondern auch auf nachhaltige Nutzung liegt, dass der Zugang der Landwirtschaft zu den öffentlichen genetischen Ressourcen gewährleistet

ist und dass finanzielle Mittel für die genetische Vielfalt aufgewendet werden. Zusätzlich betont die überwiegende Mehrheit, dass die Finanzierung der neuen Massnahmen des Bundes und der Projekte nach Art. 7 aufzuzeigen sei. Fünf Organisationen fordern in Art. 2 Bst. f die Erwähnung von Wildarten, die Kulturpflanzen verwandt sind (CWR). Fünf Organisationen beantragen, historische Recherchen unter Art. 6 Abs. 1g (neu) zu erwähnen. 13 Organisationen betonen, dass durch die Unterstützung von Nischensorten die Mittel für die übrigen Pflanzenzüchtungsprojekte nicht beeinträchtigt werden dürfen, sondern mindestens im gleichen Ausmass gewährleistet werden soll. Drei Organisationen fordern die in situ Erhaltung von PGREL unter Art. 6, Abs. 1f (neu) als eigenständige Massnahme aufzunehmen.

2.19 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft haben sich 24 Stellungnahmen geäussert. Sie stimmten den geplanten Änderungen zu.

2.20 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, Anhang

Siehe Kapitel 2.11, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV

2.21 Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts

Die stellungnehmenden Kantone (AI, AG, AR, FR, GR, JU, NE, NW, OW, UR, VD, ZG, ZH), die VSTK, die direktbetroffenen Organisationen der Bauern und der Fleischbranche, die betroffenen Firmen (Bell AG, MGB) begrüssen nochmals, wie bereits in der rechtlich übergeordneten Schlachtviehverordnung (SV) erläutert, die Umlagerung der SGV vom EDI ins WBF. Unterschiedliche Ansichten gibt es bezüglich der Finanzierung der auszulagernden Vollzugsaufgabe (siehe dazu auch die Erläuterungen zur übergeordneten SV). Die Kantone AG, GR, UR und ZG halten ergänzend fest, es sei zwingend zu beachten, dass die vom Bund zur Verfügung stehenden Fr. 100'000.- ausreichen würden und den betroffenen Akteuren keine zusätzlichen Kosten entstünden, die mittels Gebühren weiterverrechnet würden.

Die Kantone AI, AR und VD, der Schweizerische Fleisch-Fachverband SFF, der Schweizerische Viehhändler Verband SVV, Proviande und die Centravo begrüssen zwar die Übernahme der Verantwortung des Vollzugs der Verordnung durch das BLW, bemängeln jedoch, dass die Kantone und Gemeinden in Artikel 3 Absatz 2 weiterhin in die Pflicht genommen würden. Sie beantragen, die Kantone und die Gemeinden vollständig aus dem Vollzug der Ermittlung des Schlachtgewichts zu entlassen. Der SFF und die Bell AG verlangen, dass in Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe d der Begriff "ohne Muskelfleisch" gestrichen wird, weil eine strikte Abtrennung von sämtlichem Muskelfleisch von den Schlachtkörperteilen in der Praxis nicht möglich sei. Artikel 4 Buchstabe d sei dazu neu wie folgt zu definieren: "die Haut, ohne absichtliche Fleisch- und Fettteile". Mit der heutigen Schlachttechnik könne es vorkommen, dass beim mechanischen Abziehen der Haut unbeabsichtigt gewisse Fleisch- bzw. Fettteile mitgerissen würden.

2.22 Agrareinfuhrverordnung Anhang 4, AEV

Die Änderungen wurden begrüsst und sind unbestritten.

2.23 Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis, Rebsortenverordnung

Die kantonalen Landwirtschaftsämter, die "Interprofession de la Vigne et des Vins suisses" (IVVS), die "Fédération suisse des vignerons" (FSV), die "Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses" (FPVS) wie auch Agroscope wurden konsultiert.

Mehrere Kantone (vor allem aus der Deutschschweiz) und die Weinbauorganisationen haben vorgeschlagen, den Anhang mit weiteren Namen zu ergänzen.

Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

	der Anhörungs	
Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser
0000	Behörden	
0000	Kantone	
0001a	BD ZH	Baudirektion des Kantons Zürich
0002b	Landwirtschaftsamt BE	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT
0003a	Bau-, Umwelt- und Wirt- schaftsdepartement LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
0004b	Landwirtschaftsamt UR	Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri
0005	SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
0005a	Volkswirtschaftsdeparte- ment SZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
0006a	Volkswirtschaftsdeparte- ment des Kantons OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
0007	NW	Regierung des Kantons Nidwalden
0008c	Bau und Umwelt GL	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Glarus
0009	ZG	Regierung des Kantons Zug
0009a	Volkswirtschaftsdirektion ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
0009b	Landwirtschaftsamt ZG	Landwirtschaftsamt des Kantons Zug
0010	FR	Gouvernement du canton de Fribourg
0010a	DIAF FR	Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
0011a	VD SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
0012b	Landwirtschaftsamt BS	Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt, Abt. Landwirtschaft
0013a	VGD BL	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Land
0014a	Volkswirtschaftsdeparte- ment SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
0015a	Departement Volks- und Landwirtschaft AR	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
0016b	Landwirtschaftsamt Al	Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell- Innerrhoden
0016c	NL AI	Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Appenzell I. Rh.
0017a	Volkswirtschaftsdeparte- ment SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
0018a	DVS GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
0017c	LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum SG
0019a	DFR AG	Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau
0020a	Departement für Inneres und Volkswirtschaft TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft Kanton Thurgau
0021b	Landwirtschaftsamt TI	Divisione dell'economia del Cantone Ticino Sezione dell'agricoltura
0022a	DECS VD	Département de l'économie et du sport du canton de Vaud
0023a	Departement für Volks- wirtschaft VS	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung des Kantons Wallis
0024a	DDTE NE	Département du développement territorial et de l'environnement DDTE
0025a	DETA GE	Département de l'environnement, des transports et de l'agriculture de Genève DETA
0026a	DEC JU	Département de l'économie et de la coopération du canton du Jura

Nr.	e der Anhörungs Abkürzung	Vernehmlasser
0030		nd andere behördliche Gremien
0033	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
0035	VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kanton-
		stierärzte
0035a	VSKT Regio Centro	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Regio Centro
0036	KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Land- schaftsschutz
0037	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz
0040a	VdU	Veterinäramt der Urkantone
0100	Politische Parteien	
0101	FDP	FDP. Die Liberalen
0103	SVP	Schweizerische Volkspartei
0105	GLP	Grünliberale Partei
0107	GPS	Grüne Partei der Schweiz
0200	Bäuerliche, berufsständ	
0200	Nationale Organisationen	
0201	SBV	Schweizerischer Bauernverband
0202	JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernver-
		bandes
0203	AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
0204	VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
0205	Uniterre	Uniterre
0206	BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
0207	SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
0208	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
0209	SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
0211	Bio Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen
0212	IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen
0213	ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
0215	Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband
0216	PIOCH	Production intégrée ouest Suisse
0210	Ökostrom CH	Genossenschaft Ökostrom Schweiz
0223	VPL	Verein für eine produzierende Landwirtschaft
0224	Kantonale Organisationen	
0230 0231	ZBV	Zürcher Bauernverband
0231 0232a	BV BE Oberland	Berner Bauernverband, Kreiskommission Berner Oberland
0232a 0232b	BV BE	Berner Bauern Verband
02320	CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois
0233	BBK	Bernisch Bäuerliches Komitee
0234	LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
0238	BV UR	Bauernverband Uri
0230	BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
0239 0241	BV OW	Bauernverband Obwalden
0241	BV NW	Bauernverband Nidwalden
0242	SOBV	Solothurnischer Bauernverband
0246	BVBB	Bauerverband beider Basel
	BV AR	
0249		Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
0252 0252a	BV SG	St. Galler Bauernverband
ロノコノヨ	JULA SG	Junglandwirtekommission des St. Galler Bauernverbands
	DV CD	Dündner Deuernverhand
0253 0253a	BV GR BV Rheinwald	Bündner Bauernverband Bauernverband Rheinwald

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser
0255	VTGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
0258	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
0258a	PIV	Association vaudoise de promotion des metiers de la terre Association de la production intégrée vaudoise
0250a	CAVS	Chambre valaisanne d'agriculture
0260	CNAV	Chambre valaisanne d'agriculture Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
0261		
0261	AgriGenève CA JU	AgriGenève Chambre jurassienne d'agriculture
0262	Bio BE	Bärner Bio Bure
	Bio OWNW	Bio Bauern Obwalden/Nidwalden
0268		
0273	Bio GR AGRI-PIGE	Bio Grischun
0277	AGRI-PIGE	Association genevoise des paysans et paysannes pratiquant la
0279	IG NLW ZH	production integrée IG Natur&Landwirtschaft Kanton Zürich
	I .	I G Natur&Landwirtschaft Kanton Zunch
280	regionale Organisationen	Front Market In December 25 de Districte
0293	Forstbetrieb der Burg-	Forstbetrieb der Burgergemeinde Pieterlen
0004	ergemeinde Pieterlen	F 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
0294	FK Biodiversität BE	Fachkommission Biodiversität in der Landwirtschaft Kanton Bern
0295	BVH	Bauernverein Heinzenberg
0300	Agrarpolitisch fokussier	
0301	Agrarallianz	Agrarallianz
0302	Vision Landwirtschaft	Vision Landwirtschaft
0303	SALS ASSAF Suisse	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort
0309	AMS	Agro-Marketing Schweiz
0314	IG für bäuerliche Fami-	
	lienbetriebe	IG für bäuerliche Familienbetriebe
0350	Produktionsmittel	
0354	fenaco	fenaco Genossenschaft
0354a	Agroline	Agroline AG
0354b	fenaco PB	fenaco Genossenschaft Departement Pflanzenbau
0355	VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
0356	Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
0358	SLV	Schweizerischer Landmaschinen-Verband
0363	APDP.ch	Association Pflanzenschutz
0365	Symix GmbH	Symix GmbH
0400	Milchwirtschaft	
0400	Nationale Organisationen	
0401	BO Milch	Branchenorganisation Milch
0402	SMP	Schweizer Milchproduzenten
0403	BOB	Branchenorganisation Butter GmbH
0404	BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
0420	Milchverbände	
0425	VMMO	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
0427	ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten
0430	VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
0431	MPM	Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland
0440	Firmen	
0441	Emmi	Emmi Schweiz AG
0450	Käseorganisationen	
0460	SCM AG	Switzerland Cheese Marketing AG
0500	Viehwirtschaft	
0500	Nationale Organisationen	
0501	Proviande	Proviande
0502	SVV	Schweizerischer Viehändler-Verband
0503	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
0505	Identitas	Identitas AG
0506	Centravo, GZM	Centravo Holding AG, GZM Extraktionswerk
		Contravo Florality AC, OZIVI EXHARMOHOWEIK
0510	Rind	
0510 0511	Rind SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Nr.	Abkürzung	steilnehmenden Vernehmlasser
0512	Braunvieh	Braunvieh Schweiz
0513	Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz
0515	SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband
0516	Swiss Beef	Swiss Beef CH
0535	ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
0536	Holstein	Schweizerischer Holsteinzuchtverband
0540	Schwein	Scriweizenscher Hoisteinzuchtverband
0540	Suisseporcs	Cobusizariashar Cobusinazusht und Cobusinanraduzantan
	·	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzenten- verband
0545	Geflügel/Eier	
0546	GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
0548	SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
0552	Bell AG Zell	Bell Schweiz AG Geflügel, Tierproduktion, 6144 Zell
0558	CH-IGG	Schweizer Interessen-Gemeinschaft Geflügelfleisch
0560	Pferde	
0561	VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
0562	FSFM	Fédération suisse du franches-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband
0563	SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
0564	ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde
0568	VSP Pferde	Verband Schweizerischer Pferdeimporteure
0569	VP	Vereinigung Pferd VP
0570	OKV	Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV
0571	COFICHEV	Conseil et Observatoire suisse de la filière du cheval
0573	Shagya	Shagya-Araber-Zuchtverband der Schweiz
0574	BPZV	Bernischer Pferdezucht Verband
0575	SIGEF	Schweizerische Interessengemeinschaft Eselfreunde
0576	ZKV	Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband
0577	SPV FSC	Schweizer Pferderennsport-Verband / Fédération suisse de
0077	01 1 1 00	courses de chevaux
0578	IPV CH	Islandpferde-Vereinigung Schweiz
0579	Poney Romand	Syndicat d'élevage Le Poney Romand
0580	Schafe und Ziegen	Syndicat a clevage Let i oney itomana
0581	SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
0600	Pflanzenbau und	Octivelzeriserier Gerialzaeritverbaria
	Weinwirtschaft	
0610	Getreide und Ölsaaten	
0611	Swiss granum	Swiss granum
0613	SGPV-FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
0614	VKGS ACCS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
0617	DSM	Dachverband Schweizer Müller
0047	DVCC	Dachverband Schweizerischer Spezialmühlen
	DASS	Bachverbana Conweizensoner Opeziannamen
0630	Hackfrüchte	
<mark>0630</mark> 0631	Hackfrüchte SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
<mark>0630</mark> 0631	Hackfrüchte	
0630 0631 0632	Hackfrüchte SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
0630 0631 0632 0635	Hackfrüchte SVZ Zucker	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG
0630 0631 0632 0635 0636	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten
0630 0631 0632 0635 0636	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten
0630 0631 0632 0635 0636 0650	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten ebbau Schweizerischer Obstverband
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten bbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657 0652	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP SwissTabac	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten ebbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657 0652 0654	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP SwissTabac Swiss Silk	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten ebbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657 0652 0654 0655 0656	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP SwissTabac Swiss Silk Hochstamm CH	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten ebbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten Hochstamm Suisse
0617a 0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657 0652 0654 0655 0656 0658	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP SwissTabac Swiss Silk Hochstamm CH IG Christbaum	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten bbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten Hochstamm Suisse IG Suisse Christbaum
0630 0631 0632 0635 0636 0650 0651 0657 0652 0654 0655 0656	Hackfrüchte SVZ Zucker swisscofel VSKP Spezialkulturen ohne Re SOV VSGP VSP SwissTabac Swiss Silk Hochstamm CH	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Schweizer Zucker AG Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten ebbau Schweizerischer Obstverband Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Verband Schweizer Pilzproduzenten Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten Hochstamm Suisse

Nr.	e der Anhörungs Abkürzung	Vernehmlasser
0670	Weinwirtschaft	verneninasser
		Interprefession de la vigne et des vins avisses
0671	IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses
0672	FSV	Fédération suisse des vignerons
0677	FPVS	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses
0678	ANCV	Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses
0681	ASCV	Vereinigung Schweizer Weinhandel VSW / Association suisse
		du commerce des vins
0682	SEVS	Société des encaveurs de vins suisses
0684	GOV	Groupement des Organisations Viticoles Valaisannes
0685	ASVEI	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants
0686	VitiSwiss	VitiSwiss
0690	Futterbau	
0691	AGFF	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues
0700	Handel und Konsum	
0700	Detailhandel	
0701	MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
0701	Coop	Coop Genossenschaft
0702	Handel CH	Handel Schweiz
0710	Konsum	Hander Scriwerz
		Vanas vanas tautam van
0711	kf	Konsumentenforum
0714	SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
0750		nd Nahrungsmittelindustrie
0750	Wirtschaftsverbände	
0751	economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
0752	sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
0755	CP	Centre Patronal
0756	VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
0764	scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
0770	Nahrungsmittelindustrie	
0771	FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
0800	Umwelt-, Natur-, Lands	
0800	Umwelt- und Na-	
	turschutz	
0802	Greenpeace	Greenpeace Schweiz
0803	Pro Natura	Pro Natura, Basel
0804	WWF	WWF Schweiz
0805	SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz
0806	Vogelwarte	Schweizer Vogelschutz - Bruine Schweiz Schweizerische Vogelwarte Sempach
8080	Info Flora	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora
0809	ProSpecieRara	Schweizerische Stiftung für kulturhistorische und genetische
		Vielfalt von Pflanzen und Tieren
0816	BFO BE	Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungs-
		nachweis und für tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher
		Nutztiere
0840	Tierschutz	
0841	STS	Schweizer Tierschutz
0842	KAGfreiland	KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co.
0851	GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
0878	ZT	Zürcher Tierschutz
0900	Forschung, Bildung un	d Beratung
0900	Forschung und Bildung	
0901	FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
0905	SCNAT	Akademien der Wissenschaften Schweiz
0906	Hortus officinarum	Hortus officinarum
		riortus Ullicinarum
0950	Beratung und Kontrolle	Approximation professional and a first statement of the first statem
	Agridea	Association suisse pour le développement de l'agriculture et de
0951	7 tg.1404	l'espace rural

Nr.	e der Anhörungs ^a	Vernehmlasser
0952	KIP	Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den
0002	TXII	ökologischen Leistungsnachweis ÖLN
0954	Bioberater	Schweiz. BioberaterInnen-Vereinigung
0954	Vegescope Koch	Beratung für standortgerechte Graslandbewirtschaftung
0960	Qualinova	Qualinova AG
0963	bio.inspecta	bio.inspecta AG
0969	santokom	Joe und Damaris Santo Bodenproben.ch
0970	lbu	Eric Schweizer AG Ibu - Labor für Boden- und Umweltanalytik
1000	Andere Gruppierungen	,
1000	ländliche Entwicklung und	Tourismus
1001	suissemelio	Schweizerische Vereinigung für Ländliche Entwicklung, Land-
		wirtschaftliche Kreditgenossenschaft
1004	VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
1007	Wanderwege CH	Schweizer Wanderwege
1012	LE BeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland
2000	Einzelpersonen	
2001		Marianne Bodenmann, Pusserein
2002	Landschaftshof Sutz	Nils Bösiger, 2572 Sutz-Lattrigen
2003	Landschaftshof Sutz	Regina Bösiger, 2572 Sutz-Lattrigen
2004	Landschaftshof Sutz	Nick Bösiger, 2572 Sutz-Lattrigen
2005	Landschaftshof Sutz	Peter Bösiger, 2572 Sutz-Lattrigen
2006		Prof. Dr. Albert Hafner, 2503 Biel
2007	Landschaftshof Sutz	Verena Schweizer, 2575 Hagneck
2008		Sophie Feitknecht, 2513 Twann
2009		Emanuel Egger, 1700 Freiburg
2010		Beatrice Lüthi, 4107 Ettingen
2011		Robert Meyer, 6022 Grosswangen
2012		Daniel Wartmann, 8560 Märstetten
2013		Christoph Iseli, 2502 Biel